

G e s e t z s a m m l u n g

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 227.

1) Verordnung, die obere Staatsverwaltung betr., vom 16. April 1862.

(Publizirt in Nr. 17 des Amts- und Verordnungsblatts vom Jahr 1862.)

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Ältester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. u.

verordnen in Verfolg des Gesetzes vom 29. Juli 1852 hierdurch Folgendes:

§. 1.

Die unter der Benennung „Fürstliche Regierung“ bestehende obere Verwaltungsbehörde kommt in Wegfall. Die Geschäfte derselben gehen auf das Ministerium über.

§. 2.

Das Ministerium leitet die Verwaltungsgeschäfte des Landes nach Maßgabe des vierten Abschnitts des Gesetzes vom 29. Juli 1852.

§. 3.

Der Abtheilung des Ministeriums für die innere Landesverwaltung, sowie der Abtheilung desselben für die Justiz, steht je ein verantwortlicher Abtheilungsvorstand mit dem Prädicat

„Staatsrath“

vor. Chef der übrigen Abtheilungen des Ministeriums ist der Minister.

§. 4.

Sämmtliche Berichte und Eingaben an das Ministerium, ohne Unterschied, in welche Abtheilung dieselben gehörig, sind an

Ausgegeben den 8. October 1862.